

Vorlage		Vorlage-Nr:	Dez II/0003/WP17
Federführende Dienststelle: Dezernat II		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	11.06.2015
		Verfasser:	Herr Kolobajew
Evaluation des Städtereion Aachen-Gesetzes			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
24.06.2015	Rat	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen nimmt den nachstehenden Bericht zustimmend zur Kenntnis.

In Vertretung:

Grehling
(Stadtdirektorin)

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 07.05.2014 hat der Rat der Stadt mehrheitlich der gemeinsamen Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen und des Städteregionsrates der Städteregion zur Evaluierung des Städteregion Aachen-Gesetzes zugestimmt. Im Rahmen dieser Beschlussfassung bestätigte der Rat insbesondere

- die Bedeutung einer ergänzenden Vereinbarung zur Finanzierungssystematik der Städteregion,
- die Sicherstellung zumindest eines Optionsrechtes für die Stadt Aachen bei der Begründung neuer Zuständigkeiten für Aufgaben der Kreisstufe durch Rechtsverordnungen sowie der eigenständigen Erfassung und Darstellung der kreisfreien Stadt Aachen in den Landesstatistiken von IT-NRW (und damit auch in den Bundes- und Europäischen Statistiken).

Zusätzlich wird in dem gemeinsamen Ergebnispapier die Erwartung an den Landtag NRW erneuert, die

- schulformübergreifende Schulaufsicht und die
- Regionalplanung

von der Bezirksregierung in Köln in einem befristeten Pilotvorhaben auf die Städteregion zu übertragen.

Mit Schreiben vom 18.02.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) einen Evaluationsbericht zum Städteregion Aachen Gesetz an den Landtag NRW übersandt (beiliegend als **Anlage 1**). Darin hat das Ministerium insbesondere der gewünschten Erweiterung im Aufgabenspektrum der Städteregion (Übernahme von Zuständigkeiten der Bezirksregierung) eine Absage erteilt.

Zu den vorgenannten Punkten verhält sich der Bericht des MIK wie folgt:

Optionsrecht (zumindest) für Aufgabenübertragungen durch Rechtsverordnung

Hier beabsichtigt die Landesregierung, mit dem Mantelgesetz 2015 das Städteregion Aachen Gesetz (Anmerkung: § 6 Abs. 3 des Gesetzes) zu novellieren und das Optionsrecht auch für Fälle der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung zu schaffen.

Mit dieser Änderung wird (lediglich) die städtische **Mindestforderung** erfüllt.

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Verwaltung die Auffassung des MIK zur rechtlichen Einordnung ausdrücklich nicht teilt. Dort heißt es: „Nach dem derzeit gültigen Gesetz verbleibt die Zuständigkeit für derartige Aufgaben (Anmerkung: Aufgaben die durch Rechtsverordnung übertragen werden) für den Bereich der Stadt Aachen bei der Städteregion Aachen.“ Dies war und ist nicht Auffassung der Stadt Aachen und verkennt weiterhin den Status der kreisfreien Stadt. Die Nichtanwendbarkeit des § 6 Abs. 3 Städteregion Aachen Gesetz bei Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsverordnung begründet aus Sicht der Stadt eine unmittelbare Zuständigkeit der Stadt Aachen für neue Aufgaben der Kreisebene. Diese Auffassung findet ihre Begründung in der Kreisfreiheit der

Stadt, die lediglich in den gesetzlich definierten Bereichen eingeschränkt ist. Sofern also eine neue Aufgabe der Kreisebene nach den (bisherigen) Regelungen des § 6 Abs. 3 nicht übertragen werden kann (mangels eines formalen Gesetzes), belässt das Städteregion Aachen Gesetz die Stadt Aachen grundsätzlich in dem Rechtsrahmen, der für kreisfreie Städte gilt. Eine erneute, ministerielle Bestätigung dieser Rechtsauffassung hätte eine Novellierung des § 6 Abs. 3 des Städteregion Aachen Gesetzes insoweit entbehrlich gemacht.

Im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung wird auf die terminliche Vorgabe im § 6 Abs. 3 Satz 3 zu achten sein, wonach der Übergang von Aufgaben für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung erfolgt. Es muss sichergestellt werden, dass ein mögliches Optionsrecht insoweit auch fristgerecht umsetzbar ist.

Eigenständige Erfassung und Darstellung in den Landesstatistiken von IT-NRW

In der hiermit verbundenen Frage des maßgebenden Gemeindegemeinschaftsschlüssels will das Land an der bisherigen Praxis festhalten und die statistischen Daten der kreisfreien Stadt Aachen lediglich in einer Position unterhalb der Städteregion ausweisen.

Aus Sicht der Stadt Aachen bleibt diese Handhabung weiterhin unbefriedigend, weil der Stadt hiermit wesentliche Vergleichsfelder in der Außendarstellung, insbesondere im Vergleich der kreisfreien Städte verloren gehen.

Zudem wird den Besonderheiten der städteregionalen Konstruktion, nämlich als Verbund mit einer weitgehend kreisfreien Großstadt, erneut nicht hinreichend Rechnung getragen.

Schulformübergreifende Schulaufsicht

Diese Aufgabenerweiterung war bereits bei Gründung der Städteregion angestrebt, wurde aber vom damaligen Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

Nach Auffassung des MIK ist hierzu aufgrund der Komplexität der Materie eine sorgfältige Prüfung und Entscheidung erforderlich, die im Rahmen des Evaluationsberichtes nicht erfolgen kann. Der Bericht lässt insoweit eine abschließende Entscheidung offen.

Aufgrund der Bedeutung des Bildungssektors für die Aachener Wissensregion und der bereits bestehenden Zuständigkeiten der Städteregion im schulischen Bereich soll die Möglichkeit einer für alle Schulformen zuständigen städteregionalen Schulaufsicht weiter verfolgt werden.

Unabhängig von dieser gewünschten Fortentwicklung im Aufgabenbestand der Städteregion ist allerdings darauf zu achten, dass bei der konkreten Ausgestaltung keine Überschneidungen mit nicht übertragenen Aufgabenbereichen der Stadt Aachen erfolgen. Als aktuelles Beispiel ist hier das

Aktionsfeld der schulischen Inklusion zu nennen, für das die Stadt Aachen bereits frühzeitig die eigene Zuständigkeit reklamiert hat. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten und nicht gewollten Annex-Zuständigkeiten aus einer weiteren Aufgabenübertragung sind daher mögliche Schnittstellen sowie die eventuell verbundenen Weiterungen frühzeitig zu klären.

Regionalplanung

Auch die Übertragung der Regionalplanung war bereits im Antrag zum Städteregion Aachen Gesetz ausgeführt. Wie auch die Aufnahme einer Experimentierklausel nach § 129 GO hat der Gesetzgeber dies seinerzeit abgelehnt.

In seinem Evaluationsbericht bekräftigt das MIK diese (damalige) Ablehnung.

Als Begründung verweist das Ministerium insbesondere auf das Erfordernis einer großräumigen Planungsregion, die auf Ebene der Städteregion so nicht gegeben ist. Diesem Einwand könnte mit einer Anbindung der Regionalplanung beim Zweckverband Region Aachen möglicherweise begegnet werden.

Behandlung bei der Städteregion

Der Bericht des MIK zur Evaluierung des Städteregion Aachen Gesetzes wurde und wird in den Gremien der Städteregion weitergehend behandelt. Als **Anlage 2** sind die dortigen Vorlagen für den Städteregionstag am 26.03.2015 und Städteregionsausschuss am 21.05.2015 beigefügt. Zudem soll hierzu weitergehend in der Sitzung des Städteregionstages am 18.06.2015 beraten werden.

Die Städteregion greift die abweisende Haltung des Ministeriums zu einer weitergehenden Aufgabenverlagerung (Schulaufsicht; Regionalplanung; Experimentierklausel) auf und sucht hierzu im Verbund mit allen städteregionalen Landtagsabgeordneten sowie den Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt und in der Städteregion den politischen Diskurs im zuständigen Fachausschuss des Landtages NRW.

Angestrebt wird danach auf Initiative von Herrn Oberbürgermeister Philipp und Herrn Städteregionsrat Etschenberg

- eine Debatte im zuständigen Fachausschuss des Landtages NRW über die Entwicklungsperspektiven der Städteregion Aachen anzustoßen
- die aktive Unterstützung freiwilliger interkommunaler Kooperationen und die Entwicklung zielgerichteter Anreize durch das Land NRW einzufordern.

Anlage/n:

Evaluationsbericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK)
Gremienvorlagen der Städteregion



Anlage 1

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



13. Februar 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

32 - 44.11-949/14(9)

MR'in Fahrwinkel-Istel

Telefon 0211 871-2456

Telefax 0211 871-162456

petra.fahrwinkel-istel

@mik.nrw.de

Evaluation des Städteregion Aachen Gesetzes
Bericht der Landesregierung

Anlage: Evaluationsbericht

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß § 7 Satz 2 des Städteregion Aachen Gesetzes übersende ich
den Evaluationsbericht zu den mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Bericht
des Ministers für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger,
zur Evaluation des „Städteregion Aachen Gesetzes“
Vom 26. Februar 2008 (GV.NRW.S.162)

I. Evaluationsauftrag

Die Städteregion Aachen besteht aus der kreisfreien Stadt Aachen und neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden. In der Städteregion leben rund 545.000 Menschen. Mit rund 242.000 Menschen leben etwa 44 % der Bevölkerung in der kreisfreien Stadt Aachen.

Mit dem Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008, das am 21. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, wurde die Städteregion Aachen als ein unmittelbar demokratisch legitimierter regionaler Aufgabenträger gegründet. Ziel des Gesetzes war es, die Zusammenarbeit der beteiligten Gebietskörperschaften effektiver zu gestalten. Dazu sollten Doppelzuständigkeiten aufgehoben und Strategien vereinheitlicht werden.

Die Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, der mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst wurde. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat sowohl die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt, als auch einer kreisangehörigen Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Städte und Gemeinden haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Gesetzliche Aufgaben konnten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der Stadt Aachen auf die Städteregion übertragen werden. Hiervon ist für rund 40 Aufgaben Gebrauch gemacht worden.

Nach § 7 des Städteregion Aachen Gesetzes besteht die Verpflichtung gegenüber dem Landtag über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen bis zum 31.12.2014 zu berichten und insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob das Gesetz geändert werden soll. Als Basis für diesen Evaluationsbericht wurden sowohl die Stadt Aachen als auch die Städteregion Aachen um Stellungnahme gebeten, die eine gemeinsame Stellungnahme unter dem 28.05.2014 abgegeben haben.

II. Ergebnis der Evaluation

Die Städteregion Aachen hat sich bewährt. Insbesondere sind die erhofften Synergieeffekte eingetreten, so dass die beabsichtigten Einsparungen im Personalbereich realisiert werden konnten. Nach dem gemeinsamen Bericht

der Städteregion Aachen und der Stadt Aachen konnten die zum 31.12.2015 angestrebten Einspareffekte von 10% der Personal- und Sachkosten (3.079.000 €) gegenüber dem Basisjahr 2005 deutlich früher - als verabredet - erreicht werden. Bereits zum Stand 30.04.2013 belief sich das Einsparpotential auf 3.307.700 €.

Anfängliche Anlaufprobleme, die sich im Zusammenhang mit der Stellung der Stadt Aachen sowohl als kreisfreier Stadt als auch als regionsangehöriger Stadt ergaben, konnten durch eine verbesserte Kommunikationskultur ausgeräumt werden.

Hinsichtlich der Aufgabenübertragung vom Land auf die Kreisebene enthält das Städteregion Aachen Gesetz zwei Grundregeln. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist das Inkrafttreten des Gesetzes. Aufgaben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom Land bereits auf die Kreisebene übertragen worden waren und damit die kreisfreie Stadt Aachen zuständig war, konnten durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Kreis Aachen (Städteregion Aachen) übertragen werden. Die entsprechende Vereinbarung wurde gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Städteregion Aachen Gesetz bestätigt, so dass die Vereinbarung in Gesetzeskraft erwachsen ist. Für Aufgaben, die nach Inkrafttreten des Gesetzes übertragen worden sind oder werden, ist die Städteregion Aachen zunächst auch für das Gebiet der Stadt Aachen zuständig. Die Stadt Aachen kann jedoch durch Ausübung eines Optionsrechts die Aufgabe für das Gebiet der Stadt Aachen auf sich überleiten. Voraussetzung für das Optionsrecht ist, dass die Übertragung der Aufgabe durch Gesetz erfolgt.

Für Aufgaben dagegen, die nicht mit Landesgesetz, sondern durch eine Rechtsverordnung übertragen werden, gilt dies nicht. Nach dem derzeit gültigen Gesetz verbleibt die Zuständigkeit für derartige Aufgaben für den Bereich der Stadt Aachen bei der Städteregion Aachen. Eine Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung erfolgt nach § 5 Absatz 3 LOG immer dann, wenn das Land Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen hat. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen je nachdem, ob die Aufgabe durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen wird, überzeugt nicht. Daher ist beabsichtigt, mit dem Mantelgesetz 2015 das Städteregion Aachen Gesetz zu novellieren und das Optionsrecht auch für die Fälle der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung zu schaffen.

Ebenfalls durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die durch gesetzliche Bestätigung in Gesetzeskraft erwachsen ist, ergeben sind Regelungen zu den Finanzbeziehungen. Danach soll nach dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 eine Revision stattfinden mit dem Ziel einer abschließenden Regelung. Erst nach dieser Revision entscheidet sich, ob die derzeit gültigen Regelungen

zur Regionsumlage und dem pauschalen Ausgleichsbetrag sachgerecht sind oder ob eine gesetzliche Anpassung erforderlich ist.

III. Anregungen der Städteregion Aachen und der Stadt Aachen

Die Städteregion Aachen als auch die Stadt Aachen kommen in ihrem gemeinsamen Bericht zum Ergebnis, dass sich die Städteregion bewährt hat. Änderungsbedarf sehen sie zum Optionsrecht, dass auch nach Auffassung der Landesregierung einer Ergänzung bedarf (siehe oben).

1) Schulaufsicht

Darüber hinaus regt die Städteregion an, ihr im Rahmen eines Pilotprojekts die schulformübergreifende Aufsicht zu übertragen. Dazu sollen (Teil-) Aufgaben der von der Bezirksregierung wahrgenommenen Schulaufsicht im Rahmen eines Modellprojekts zeitlich befristet auf die Städteregion Aachen übertragen werden.

Der Wunsch der Städteregion Aachen bedarf aufgrund der Komplexität der Materie der sorgfältigen Prüfung und Entscheidung. Daher kann im Rahmen des Evaluationsberichts eine Entscheidung hierzu nicht erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass die Schullandschaft aufgrund zahlreicher Faktoren (Demographie, veränderte Bildungsaspirationen, Schulkonsens, Umsetzung der VN BRK) seit einigen Jahren verstärkt in Bewegung ist. Mit dem Schulkonsens und den daraus resultierenden Veränderungen des Schulrechts (6. und 8. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz und der Änderung der MindestgrößenVO für Förderschulen hat das Land auf diese Änderungen reagiert. Dazu verhalten sich auch der Bericht der Landesregierung „Zwei Jahre Schulkonsens“ (Vorlage 16/1884) und die darauf fußenden Empfehlungen der Bildungskonferenz vom 28.11.2014.

Damit stellt sich die Frage nach notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen der staatlichen Schuladministration, etwa nach dem Schulformbezug oder der Schulformzuordnung, flächendeckend. Es bedarf mithin sorgfältiger Prüfung, ob überhaupt und inwieweit ein – lediglich – regionsbezogenes Pilotprojekt in einen Gesamtprozess förderlich eingebunden werden kann, ohne dass kontraproduktive Effekte infolge von Vorfestlegungen, neuen Schnittstellen oder nicht abgestimmten Prozessen entstehen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass eine Regionalisierung schulaufsichtlicher Aufgaben personelle Mehrbedarfe nach sich zieht. Auch insoweit bedarf es einer sorgfältigen Prüfung und einer Vorabklärung möglicher Folgefragen und Verantwortlichkeiten. Schließlich

wird insbesondere auch zu klären sein, welche Folgen eine Kompetenzverlagerung in einer zentralen staatlichen Steuerungsaufgabe (vgl. Art. 8 Absatz 3 Landesverfassung) sowie für die Bündelungsbehörde Bezirksregierung mit ihrer Aufgabe „allgemeine Vertretung der Landesregierung im Bezirk“ nach § 8 LOG NRW hätte.

Im Übrigen wäre zu klären, ob und inwieweit ein solches Pilotprojekt einer eigenständigen Rechtsgrundlage im Schulgesetz bedürfte.

2) Regionalplanung

Weiterhin wird von der Städteregion Aachen gewünscht, die Aufgabe „Regionalplanung“ ebenfalls im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts von der Bezirksregierung auf die Städteregion Aachen zu übertragen.

Eine Übertragung der Regionalplanung für den Bereich der Städteregion Aachen von der Bezirksregierung Köln auf die Städteregion Aachen wird von der Landesregierung jedoch – wie bereits 2007 - abgelehnt.

Die Regionalplanung ist gemäß § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz ausschließlich auf größere Planungsregionen übertragen. Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des Landesplanungsgesetzes nach einer Evaluierung ausdrücklich gegen den Regionalen Flächennutzungsplan ausgesprochen. Es werden nur noch für eine Übergangszeit Änderungen zugelassen. Damit wird auch gesetzgeberisch deutlich, dass an der staatlich verfassten Regionalplanung festgehalten wird.

Eine Regionalplanung in großräumigeren Planungsregionen hat gegenüber der kleinräumigeren Regionalplanung auf Kreisebene (oder Städteregion) den Vorteil, dass interkommunale Konkurrenzen besser ausgeglichen werden können. Eine Zersplitterung der Regionalplanung birgt die Gefahr, eine regionalpolitisch wirksame Bündelung der Potenziale hin zu einer nachhaltigen Raumentwicklung zu verhindern. Auch hier spielt die durch Landesorganisationsrecht den Bezirksregierungen übertragene Aufgabe als Bündelungsbehörde (s.o.) eine wichtige Rolle.

3) Gemeindeschlüssel

In dem der Evaluierung zugrundeliegenden Bericht spricht sich die Stadt Aachen für eine eigenständige statistische Erfassung und Darstellung der Stadt Aachen auf Basis der IT-NRW Daten aus. Sie sieht einen Nachteil darin, dass wesentliche Vergleichsfelder sowohl in der Außendarstellung als auch im internen Vergleich der kreisfreien Städte verlorengehen.

Dem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel wurde für die bundesweite Aufbereitung der amtlichen Statistiken entwickelt. Da die Zahlen der Stadt bzw. der Städteregion Aachen im Verbund aller statistischen Ämter des Bundes und der Länder verarbeitet und veröffentlicht werden, ist ein bundeseinheitliches Verfahren erforderlich. Dies ist mit der derzeit praktizierten Lösung gewährleistet. Ein Abweichen ist daher nicht möglich.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel dient dazu, eine eindeutige Zuordnung des Gemeindepensens zu einer Zahlenkombination – dem AGS – vorzunehmen. Der achtstellige AGS-Schlüssel ist hierarchisch aufgebaut. An ihm lässt sich die Zugehörigkeit zum Land NRW (05), dem Regierungsbezirk Köln (3) und der Städteregion Aachen (34) ablesen. Es kann daher nicht gleichzeitig eine davon abweichende, für Veröffentlichungen gewünschte, Struktur dargestellt werden. Mit § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes wird die regionale Zugehörigkeit der Stadt Aachen zur Städteregion Aachen eindeutig bestimmt.

Der Doppelrolle der Stadt kann daher nur mit der bereits bestehenden Praxis Rechnung getragen werden. Derzeit werden in den Statistischen Berichten die Ergebnisse der Stadt Aachen in Kreistabellen direkt eine Zeile unter der Städteregion Aachen in einer „Darunter-Position“ mit der Formulierung „kreisfreie Stadt Aachen“ veröffentlicht.

Diese Vorgehensweise steht im Übrigen im Einklang zu der bereits im Jahr 2001 beschlossenen und seitdem praktizierten Lösung im Fall der Region Hannover.

Beschlussvorlage

vom 09.03.2015

öffentliche Sitzung

**Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales zur Evaluation
des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen vom
26.02.2008**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
19.03.2015	Städteregionsausschuss
26.03.2015	Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag nimmt die Sachlage zur Kenntnis und unterstützt die Initiative des Oberbürgermeisters und des Städteregionsrates, zusammen mit den städteregionalen Landtagsabgeordneten und den Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Aachen und im Städteregionstag die Entwicklungsperspektiven des innovativen Gemeindeverbandes Städteregion Aachen zu erörtern und die Ergebnisse in den zuständigen Fachausschuss des Landtags NRW einzubringen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Verfügung vom 10. Januar 2014 hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW gemäß § 7 des Aachen-Gesetzes bis zum 31.05.2014 um einen Bericht über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und beabsichtigten Änderungen gebeten.

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst eine gemeinsam durch den Oberbürgermeister und den Städteregionsrat erarbeitete Stellungnahme zur Evaluation des Aachen-Gesetzes in der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten in der

Städteregion Aachen beraten, im April 2014 im Stadtrat der Stadt Aachen sowie im Städteregionstag beschlossen und anschließend über die Bezirksregierung Köln dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) – sowie zur Information den kommunalen Spitzenverbänden – fristgerecht zugesandt (siehe Vorlagen-Nummer 2014/0227).

Neben detaillierten Aussagen zu den erzielten Synergieeffekten sowie der Vereinbarung zu den Finanzbeziehungen umfasste die Stellungnahme eine Bewertung der administrativen und politischen Mehrwerte der Funktionalreform sowie Vorschläge zur weiteren Stärkung des innovativen Gemeindeverbandes.

Mit Schreiben vom 18.02.2015 hat das MIK nunmehr dem Landtag NRW einen Evaluationsbericht übersandt (siehe Vorlagen-Nummer 2015/0113).

Dort wird zunächst die Realisierung der beabsichtigten finanziellen Synergieeffekte festgestellt. Die Regelungen des Aachen-Gesetzes seien nur insoweit zu modifizieren, als das Optionsrecht der Stadt Aachen auch für Aufgabenübertragungen durch Rechtsverordnung gelten solle. Die durch die regionalen Akteure angeregte Aufgabenübertragung im Bereich der Schulaufsicht und der Regionalplanung werde kritisch betrachtet. In Bezug auf den Amtlichen Gemeindegrenzenbeschluss solle an der aktuellen Handhabung festgehalten werden.

Eine weiterführende Bewertung der Modellfunktion der Städteregion Aachen im Kontext freiwilliger interkommunaler Kooperationen erfolgt nicht.

Bewertung:

Stadt und Städteregion Aachen sind weiterhin der Überzeugung dass eine Regionalisierung der angesprochenen Aufgaben durch das Land NRW sinnvoll und notwendig ist.

Die Gestaltung einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft zur Profilierung der Bildungsregion Aachen und der aktuell angestoßene Prozess zur Verständigung über eine gem. Bildungsplattform im Sinne des NRW-Bildungsgipfels erfordert eine schulformübergreifende Schulaufsicht mit kurzen administrativen Wegen und gemeinsamen Zielen.

Und angesichts der Grenzlage und der vielfältigen Spezifika der Aachener Region ist eine eigenständige Regionalplanung weiterhin erforderlich. Hier wäre als alternativer Vorschlag aus Sicht der Städteregion Aachen wegen der größeren kritischen Masse eine Verortung beim Zweckverband Region Aachen zu prüfen.

Letztlich sollte der Modellcharakter der Städteregion Aachen für freiwillige interkommunale Kooperation stärker durch das Land NRW gewürdigt werden.

Perspektive:

Der Oberbürgermeister und der Städteregionsrat haben sich darauf verständigt, gemeinsam alle städteregionalen Landtagsabgeordneten sowie die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Aachen und im Städteregionstag zu einem Arbeitsgespräch einzuladen, um

- die erforderliche Debatte im zuständigen Fachausschuss des Landtages NRW über die Entwicklungsperspektiven der Städteregion Aachen anzustoßen
- und die aktive Unterstützung freiwilliger interkommunaler Kooperationen und die Entwicklung zielgerichteter Anreize durch das Land NRW einzufordern.

Dabei sollten angesichts des zur Novellierung anstehenden RVR-Gesetzes weitere Aspekte der Aufgabenübertragung von Seiten des Landes auf die Städteregion/den Zweckverband Region Aachen beraten werden.

Zum Städteregionstag am 26.03.2015 wird in Abhängigkeit von der weiteren Verständigung ggf. eine weitere E-Vorlage vorgelegt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

keine

gez.: Etschenberg

Mitteilungsvorlage

vom 12.05.2015

öffentliche Sitzung

Evaluierung des Aachen-Gesetzes; aktueller Sachstand

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
21.05.2015	Städteregionsausschuss

Sachlage:

In seiner Sitzung am 26.03.2015 hat der Städteregionstag die Initiative des Oberbürgermeisters und des Städteregionsrates unterstützt, gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden und den städteregionalen Landtagsabgeordneten die Entwicklungsperspektiven der StädteRegion Aachen zu beraten und in den Landtag einzubringen. (siehe Sitzungsvorlage 2015/0113-E1).

Zur Vorgeschichte:

Mit Erlass vom 10. Januar 2014 hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW gemäß § 7 des Aachen-Gesetzes bis zum 31.05.2014 um einen Bericht über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und beabsichtigte Änderungen gebeten (Anlage 1).

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst eine gemeinsam durch den Oberbürgermeister und den Städteregionsrat erarbeitete Stellungnahme zur Evaluation des Aachen-Gesetzes in der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten in der StädteRegion Aachen beraten, im April 2014 im Stadtrat der Stadt Aachen sowie im Städteregionstag beschlossen und anschließend über die Bezirksregierung Köln dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) – sowie zur Information den kommunalen Spitzenverbänden – fristgerecht zugesandt (Anlage 2).

Neben detaillierten Aussagen zu den erzielten Synergieeffekten sowie der Vereinba-

zung zu den Finanzbeziehungen umfasste die Stellungnahme eine Bewertung der administrativen und politischen Mehrwerte der Funktionalreform sowie Vorschläge zur weiteren Stärkung des innovativen Gemeindeverbandes.

Mit Bericht vom 18.02.2015 hat das MIK dem Landtag NRW einen Evaluationsbericht übersandt. Dort wird zunächst die Realisierung der beabsichtigten finanziellen Synergieeffekte festgestellt. Die Regelungen des Aachen-Gesetzes seien nur insoweit zu modifizieren, als das Optionsrecht der Stadt Aachen auch für Aufgabenübertragungen durch Rechtsverordnung gelten solle. Die durch die regionalen Akteure angeregte Aufgabenübertragung im Bereich der Schulaufsicht und der Regionalplanung werde kritisch betrachtet. In Bezug auf den Amtlichen Gemeindegrenzenbeschluss solle an der aktuellen Handhabung festgehalten werden (Anlage 3).

Eine weiterführende Bewertung der Modellfunktion der Städteregion Aachen im Kontext freiwilliger interkommunaler Kooperationen erfolgte nicht.

Zum aktuellen Sachstand:

Eine parlamentarische Behandlung des Evaluationspapiers ist weder im Landtag NRW noch in Fachausschüssen vorgesehen. Dies würde nur auf Antrag einer Fraktion oder durch eine Gruppe von Abgeordneten erfolgen.

Stadt und Städteregion Aachen sind der Überzeugung, dass die Städteregion Aachen als freiwillig entwickelte kommunale Verantwortungsgemeinschaft eine politische Debatte sowie eine vom Landtag diskutierte und getragene Entwicklungsperspektive in definierten Handlungsfeldern verdient.

Stadt Aachen und Städteregion sind weiterhin der Überzeugung, dass eine Regionalisierung spezifischer staatlicher Aufgaben sinnvoll und notwendig sind und die Modellfunktion der Städteregion Aachen für freiwillige interkommunale Kooperation stärker gewürdigt werden muss.

Zwei Themen seien besonders herausgehoben:

1. So erfordert die Gestaltung einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft zur Profilierung der Bildungsregion Aachen und der aktuell angestoßene Prozess zur Verständigung über eine gem. Bildungsplattform im Sinne des NRW-Bildungsgipfels zwingend eine schulformübergreifende Schulaufsicht mit kurzen administrativen Wegen und gemeinsamen strukturellen und pädagogischen Zielen. Aktuelle Entwicklungen wie das Wegbrechen ganzer Schulformen, die Inklusion sowie die im Grenzraum besonders spürbare Flüchtlingsproblematik (Seiteneinsteiger) machen den Handlungsbedarf täglich deutlich.

Zumindest für eine 5 jährige Erprobungsphase sollten Erfahrungen gesammelt und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begleitung mit einer Evaluation nach diesem Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung über die Fortführung auf der Ebene der StädteRegion Aachen oder eine Rückführung auf die Ebene des Landes NRW getroffen werden.

2. Gerade angesichts der Grenzlage und der vielfältigen Spezifika der Aachener Region ist eine eigenständige Regionalplanung weiterhin erforderlich. Sollte das fachliche Argument der zu kleinen Gebietskulisse zu akzeptieren sein, wäre als alternativer Vorschlag aus Sicht der Städteregion Aachen wegen der größeren kritischen Masse eine Verortung beim Zweckverband Region Aachen vorzusehen.

Zur Perspektive:

Analog zur Novelle des RVR-Gesetzes als Referenzrahmen sollte über weitere Aufgabenübertragungen von Seiten des Landes auf die Städteregion Aachen beraten werden. Die sog. Experimentierklausel nach § 33 GkG NRW – nach der das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Vorschriften eines /dieses Gesetzes zulassen kann – sollte in das Aachen-Gesetz aufgenommen werden. Hierdurch würden die Erfordernisse grenzüberschreitender Zusammenarbeit berücksichtigt und der notwendige Rechtsrahmen geboten, um aufwändige Genehmigungsverfahren zu vermeiden. „Fusionsverluste“ – etwa bei einer Zusammenlegung jeweils Stadt Aachen und Städteregion zugewiesener Ressourcen (Bsp. Kommunale Integrationszentren) sollten ausgeschlossen werden.

Weiteres Vorgehen:

Auf Grundlage des Vorschlages von OB und SR für die Fortentwicklung der Städteregion Aachen als Basis für die Diskussion mit dem Rat der Stadt/dem Städteregionstag und mit den städteregionalen MdLs ist eine Debatte im zuständigen Fachausschuss des Landtages NRW über die Entwicklungsperspektiven der Städteregion Aachen unverzichtbar. Dies gilt umso mehr, als das Land angesichts der dramatischen kommunalen Finanzlage freiwillige interkommunale Kooperationen unterstützen und zielgerichtete Anreize entwickeln muss.

Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung vorab Anregungen und Kommentare zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des SRT am 18.06.2015 zuzuleiten. Die Stadt Aachen wird analog verfahren.

Es wird versucht, bis zum 18.06.2015 noch einen gemeinsamen Beratungstermin der Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates Aachen sowie des Städteregionstages mit allen MdL`s aus der gesamten StädteRegion zu organisieren. Ggf. muss der TOP nach der Sommerpause weiter beraten werden.

Im Auftrag:
gez.: Terodde